

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

verfügen berechtigt wäre, gegen die Zusage der gewünschten Leistung verzichtet. Dieses Verfahren der Produktionsbegünstigung ist seit dem Winter 1915/16 mit Glück ausgebaut worden und soll immer weiter ausgestaltet werden.

Eine Begünstigung des Produzenten durch Verzichtleistung auf Ablieferungszwang liegt in der Nichtanrechnung eines Teils des Fleisches bei Hauschlachtungen; desgleichen dürfte es zu einer entschiedenen Förderung des Zuckerrübenbaues führen, wenn — wie für das kommende Wirtschaftsjahr in Aussicht gestellt wurde — den Landwirten ein größerer Teil der Zuckerschmelze für Futterzwecke zurückgegeben würde. Gerade eine größere Verfügungsfreiheit über selbsterzeugte Futtermittel aller Art muß mit Rücksicht auf die vorher geschilderte Preissteigerung der Rauffuttermittel einen starken Produktionsanreiz geben. Von den Rübenbauern selbst wird immer wieder der Wunsch auf Belassung der vollen Schmelze ausgesprochen.

Die zweite Form der Produktionsbegünstigung besteht in der Zuweisung von Produktionsmitteln gegen die Verpflichtung, eine entsprechende Menge von Erzeugnissen zu vorher vereinbartem Preise abzugeben. Muster dafür sind die Flachsbau- und die Schweinemastverträge. Nach den Flachsbauverträgen wird das Saatgut zu einem mäßigen Preise von der Kriegs-Flachsbaugeellschaft an die Produzenten geliefert; auch wird bei größerem Anbau die Zuweisung von solchen Kriegesgefangenen, welche mit dem Flachsbau und der Aufbereitung vertraut sind, in Aussicht gestellt. Der Erzeuger verpflichtet sich zum Verkauf, die Kriegs-Flachsbaugeellschaft zum Ankauf der ganzen Ernte zu vorher bestimmten Preisen, wobei in allen Streitfällen ein Schiedsgericht entscheidet. Die Schweinemastverträge sind auf einer ähnlichen Grundlage (billige und ausreichende Lieferung von Futtermitteln, Verpflichtung zum Verkauf der gemästeten Schweine) aufgebaut; nach den Mitteilungen des Vorsitzenden der Landesfuttermittelstelle im Hauptauschuß des Abgeordnetenhauses am 25. November 1916 sollen in Preußen im Laufe dieses Wirtschaftsjahres 800 000 bis 900 000 Schweine im Wege des Futterlieferungsvertrages gemästet werden. In der gleichen Sitzung erklärte der Landwirtschaftsminister, er hoffe, daß die Heeresverwaltung bei ihrem Interesse an der Zuckerproduktion Sonderzuweisungen von Stickstoff an die Zuckerrübenbauer vornehmen werde. Die Zuweisung von Düngemitteln kann auch sonst an die Verpflichtung zu bestimmten, besonders dringlichen Kulturen, z. B. Ölfrüchte, Hülsenfrüchte geknüpft werden.